

Qualifizierungsförderung für Beschäftigte – gültig ab 20. Juni 2016 (für Kurse, die bis längstens 31.12.2017 beginnen und bis längstens 31.12.2018 beendet sind)

Das Arbeitsmarktservice (AMS) fördert mit dieser Beihilfe die Kosten für Weiterbildungen von gering qualifizierten und älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, um diese stärker in betriebliche Weiterbildungsaktivitäten einzubeziehen. Damit sollen die Beschäftigungsfähigkeit und Arbeitsplatzsicherheit, sowie Berufslaufbahn und Einkommenssituation dieser Personengruppe verbessert werden.

Wer?

Diese Förderung können alle Arbeitgeber – ausgenommen juristische Personen öffentlichen Rechts, politische Parteien, der Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, radikale Vereine sowie Unternehmen in Schwierigkeiten (gem. Art.2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014) – erhalten.

Wohlfahrtseinrichtungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind unter bestimmten Voraussetzungen förderbar.

Sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt, sind folgende Personen förderbar:

- **Männer und Frauen unter 45 Jahre mit höchstens Pflichtschulabschluss (ohne Lehrabschluss),**

wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höherwertige Tätigkeit am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Verbesserung von Basiskompetenzen (z.B. Sprachkenntnisse, Computerkenntnisse)
- Abschluss einer zertifizierten Ausbildung
- fachliche Spezialisierung
- Sicherung der Beschäftigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten

- **Frauen unter 45 Jahre, die höchstens eine Lehrausbildung oder eine berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen haben,**

wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- höhere Entlohnung (höhere kollektivvertragliche Verwendungsgruppe oder Erhöhung um mindestens 10%)
- Wechsel auf einen höherwertigen Arbeitsplatz
- Erleichterung des Wiedereinstiegs nach einer familiär bedingten Berufsunterbrechung

- **Männer und Frauen ab 45 Jahre**

wenn der Kurs zu mindestens einem der folgenden arbeitsmarktpolitischen Ziele beiträgt:

- Übernahme altersgerechter Tätigkeiten am selben Arbeitsplatz
- Wechsel auf altersgerechten/weniger belastenden Arbeitsplatz
- Anpassung an den aktuellen Stand der Technik/des Wissens
- fachliche Spezialisierung

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen sich in einem in Österreich vollversicherungspflichtigen oder karenzierten Arbeitsverhältnis befinden. Förderbar sind auch freie DienstnehmerInnen.

Nicht förderbar sind:

- geringfügig Beschäftigte
- Unternehmenseigentümer/innen
- Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe
- Arbeitnehmer/innen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis (Beamte/innen oder Arbeitnehmer/innen in definitiv gestellten Arbeitsverhältnissen)
- Lehrlinge
- überlassene Arbeiter/innen von gewerblichen Arbeitskräfteüberlassern, für die der Sozial- und Weiterbildungsfonds gemäß Arbeitskräfteüberlassungsgesetz eine Förderung der Weiterbildung vorsieht.

Was?

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 24 Stunden inkl. Pausen (= Nettoschulungsdauer mindestens 20 Stunden). Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmer/innen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn das vollständig ausgefüllte Begehren spätestens eine Woche vor Kursbeginn beim AMS OÖ eingelangt ist.

Nicht förderbar ist die Teilnahme an:

- ordentlichen Studien oder Lehrgängen an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen oder von in Zusammenarbeit mit diesen durchgeführten Studien oder Lehrgängen und sonstigen Aus- und Weiterbildungen
- Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongresse und Symposien mit reinem Informationscharakter
- reinen Produktschulungen
- nicht arbeitsmarktorientierten Kursen
- Kursen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln
- Standardausbildungsprogrammen im Sinne einer für die Mitarbeiter/innen des Unternehmens verbindlichen Grundausbildung
- Kursen von betriebsspezifischen Schulungseinrichtungen
- Kursen, die im Ausland stattfinden, wenn eine Vor-Ort-Prüfung nicht gewährleistet werden kann
- Individualcoachings
- Kurse mit Sport- und Freizeitcharakter, sofern diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Ausübung einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit im Unternehmen stehen
- Ausbildungen, die im Rahmen der Beihilfe zur „Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten in Gesundheits- und Sozialberufen sowie Kindergartenpädagogik (GSK)“ förderbar sind.

Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt:

- 50% der Kurskosten
- 50 % der anerkenbaren Personalkosten nach der 32. Schulungsstunde im Rahmen eines Begehrens, bezogen auf eine förderbare Person. Es wird nur für jene Schulungsstunden Personalkostenersatz gewährt, die als Arbeitszeit bezahlt werden.
Ausbildungsstunden im Rahmen einer praktischen Ausbildung sind nur förderbar, sofern sie in einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung stattfinden oder von dieser durchgeführt werden und getrennt von sonstigen betrieblichen Abläufen stattfinden.

Die Förderung darf pro Person und Begehren € 10.000,- nicht übersteigen.

Wo?

Änderungen der Förderbedingungen können auch kurzfristig eintreten. Bitte informieren Sie sich unmittelbar vor Begehrensstellung bei einer der unten angeführten Adressen. Verwenden Sie ausschließlich das im Internet aktuell gültige Antragsformular („Begehren“) oder nutzen Sie die Möglichkeit der elektronischen Beantragung („e-AMS-Konto“). Die Förderabwicklung erfolgt in der Landesgeschäftsstelle des AMS OÖ.

Formulare und detaillierte Informationen finden Sie ➔ im Internet unter: <http://www.ams.at/ooe> (Unternehmen/Qualifizierung), oder ➔ Sie wenden sich direkt an Ihre/n persönliche/n BeraterIn in der regionalen Geschäftsstelle des AMS, oder ➔ Tel. 0810/810500; Fax 0732/6963 DW 20190, e-Mail: foerderservice.oberoesterreich@ams.at